



Strafrecht I Allgemeiner Teil II

STRAFEN UND MASSNAHMEN

Christian Schwarzenegger
Herbstsemester 2010



Literaturhinweise

- Christian Schwarzenegger/Markus Hug/Daniel Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007
- Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006



Vordenker

Jeremy Bentham (1748-1832)
→ Panopticon, 1791 (vgl. nächste Folie)

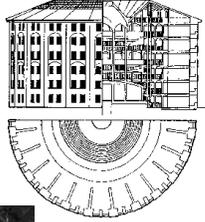


Immanuel Kant (1724-1804)
→ Prinzip der Gleichheit / Wiedervergeltungsrecht

Franz v. Liszt (1851-1919)
→ Zweck des Strafrechts (Unterscheidung zwischen Gewohnheitstätern, besserungsfähigen Zustandsverbrechern und unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern. (Ansatz zur Vereinigungstheorie)



Panopticon in Lenzburg



Bentham's Panopticon



Absolute und relative Strafzwecke

Absolute Strafzwecke:
„Strafen, weil gefehlt wurde.“
→ vergangenheitsorientiert

Relative Strafzwecke:
„Strafen, damit nicht gefehlt werde.“
→ Zukunftsorientiert

Unterteilung der relativen Strafzwecke in:
Generalprävention und **Spezialprävention**

Relative Strafzwecke

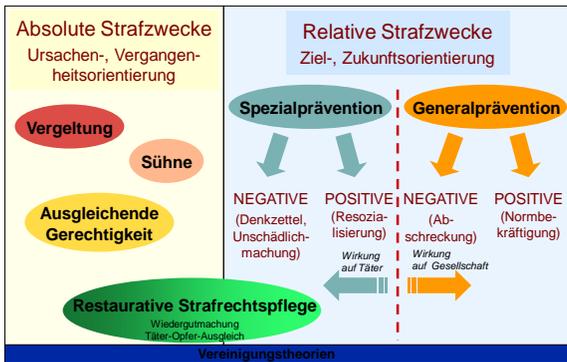
Spezialprävention (Wirkung auf Täter)

- ➡ Täter soll erzogen, gebessert werden (positiv)
- ➡ Täter soll zumindest von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt werden (negativ)
- ➡ Täter soll bei Sozialgefährlichkeit unschädlich gemacht werden (negativ)

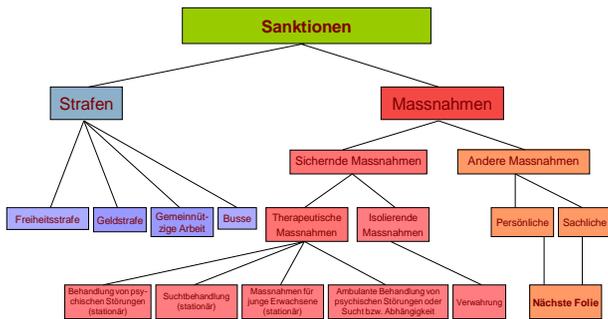
Relative Strafzwecke

Generalprävention (Wirkung auf Gesellschaft)

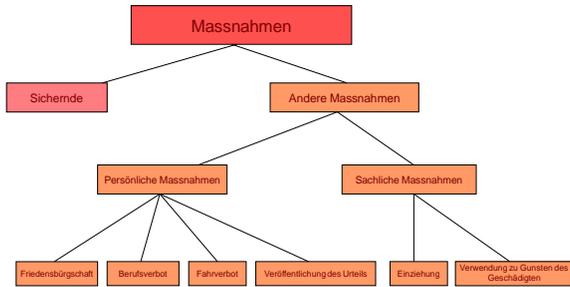
- ➔ Rechtstreue Menschen sollen durch die Bestrafung eines Täters in ihren Normvorstellungen bestärkt werden (positiv)
- ➔ Potentielle Täter sollen durch die Bestrafung eines anderen Täters abgeschreckt werden (negativ) [psychologischer Zwang]



Übersicht Strafen und Massnahmen



Übersicht Strafen und Massnahmen



© Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, 2000-2010 HS10 / 10

Voraussetzungen für Sanktionen

Ein bestimmtes Verhalten ist:	Mögliche Sanktionsfolgen:
Nur objektiv und subjektiv tatbestandsmässig	Keine Strafe oder Massnahme
+ rechtswidrig	Keine Strafe, aber Massnahme gegen schuldunfähige Täter möglich (in Frage kommen Massnahmen nach Art. 59, 60, 61, 63, 64 Abs. 1 lit. b StGB)
+ schuldhaft	Strafe zwingend, Massnahme möglich

© Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, 2000-2010 HS10 / 11

Verhältnis zwischen Strafen und Massnahmen

- ➔ **Normalfall** ist die Strafe, d.h. die Freiheits- oder Geldstrafe
- ➔ Falls eine (sichernde) **Massnahme** notwendig ist, wird sie neben der Strafe ausgesprochen, ihr Vollzug aber vorgezogen. (= **dualistisch-vikariierendes System**)
Ausnahme: Verwahrung (Strafe geht vor)
- ➔ Die monistischen Ausnahmen wurden abgeschafft (Jugendstrafrecht; Art. 100bis alt StGB)

© Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, 2000-2010 HS10 / 12



Konkretes Beispiel in einem Urteil

1. Der Angeklagte hat sich der mehrfachen sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.
2. Der Angeklagte wird mit 4 Jahren Freiheitsstrafe bestraft.
[Strafe]
3. Der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben und der Angeklagte i.S.v. Art. 59 StGB stationär behandelt.
[Massnahme]



geht vor



Konkretes Beispiel einer Verwahrung in einem Urteil

1. Der Angeklagte hat sich der mehrfachen sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.
2. Der Angeklagte wird mit 4 Jahren Freiheitsstrafe bestraft.
[Strafe]
3. Das Gericht ordnet eine Verwahrung i.S.v. Art. 64 StGB an.
[Massnahme]



geht vor



Strafen und Massnahmen

Sanktionsfolgen und ihre Bestimmung



Vorgehen bei der Strafrahmenbestimmung

1. Verdient das konkrete strafbare Verhalten überhaupt eine Sanktion?

Strafbefreiungsgründe:

- Fehlendes Strafbedürfnis, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52)
- Wiedergutmachung (Art. 53)
- Betroffenheit des Täters (Art. 54)
- Ehegatte/Lebenspartner als Opfer (Art. 55a)

Falls kein Strafbefreiungsgrund vorliegt:

2. Bestimmung des Strafrahmens

nächste Folie



1 Strafrahmenbestimmung

Angedrohte Strafe (Straffolge)

VERBRECHEN (Art. 10 Abs. 2), Freiheitsstrafe mehr als 3 J.
VERGEHEN (Art. 10 Abs. 3), Freiheitsstrafe bis 3 J. od. Geldstrafe
ÜBERTRETUNG (Art. 103), Busse

+ Legaldefinitionen der STRAFARTEN ...

Art. 40: FREIHEITSSTRAFE = i.d.R. 6 Mt. bis 20 J., ev. lebenslang
Art. 34: GELDSTRAFE = 1 bis 360 Tagessätze
Art. 37: GEMEINNÜTZIGE ARBEIT = 4 bis 720 Stunden
Art. 106: BUSSE = i.d.R. bis zu CHF 10'000, ev. höher

+ Spezialbestimmungen ...

= ORDENTLICHER STRAFRAHMEN



Ordentlicher Strafrahmen

= MINDESTSTRAFE und HÖCHSTSTRAFE

d.h. ein Mindest- und Höchstdauer bei der Freiheitsstrafe, bei der Geldstrafe (Anzahl Tagessätze) und bei der gemeinnützigen Arbeit,
sowie einen Mindest- und Höchstbetrag bei der Geldstrafe (Tagessatzhöhe) und der Busse

Anwendungsbeispiel:

Ordentlicher Strafrahmen von Art. 179^{ter} (unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen)?



Ordentlicher Strafraumen - Anwendungsbeispiel

Ordentlicher Strafraumen von Art. 179ter (unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen)?

Angedrohte Strafe: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
= **Vergehen (Art. 10 Abs. 3)**

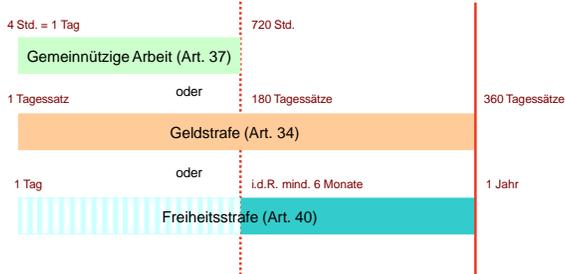
Höchststrafe durch Art. 179ter auf 1 Jahr Freiheitsstrafe bzw. durch Art. 34 auf 360 Tagessätze Geldstrafe (à 1.- bis 3000.- CHF) beschränkt.

Mindeststrafe ergibt sich aus den Legaldefinitionen:
Art. 40: Freiheitsstrafe (i.d.R.: 6 Monate; Ausnahme: 1 Tag)
Art. 34: Geldstrafe (1 Tagessatz à 1.- bis 3000.- CHF)

Ausserdem möglich:
Art. 37: Gemeinnützige Arbeit (4 bis 720 Std., nur mit Zustimmung des Täters)



Ordentlicher Strafraumen - Anwendungsbeispiel



720 Std. gemeinnützige Arbeit entsprechen 180 Tagessätzen Geldstrafe
entsprechen 6 Monaten Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1; Art. 37 Abs. 1)



2 Strafmilderung

In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob
Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 vorliegen:

1. Handeln aus achtenswerten Beweggründen
2. Handeln in schwerer Bedrängnis
3. Handeln unter dem Druck einer schweren Drohung
4. Handeln auf Veranlassung einer Person, welcher der Täter Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist
5. Provokation durch den Verletzten
6. Handeln im Affekt oder unter grosser seelischer Belastung
7. Betätigung aufrichtiger Reue
8. Zeitablauf und Wohlverhalten



2 Strafmilderung

AT-Bestimmungen mit Verweis auf Strafmilderung

- entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 1)
- entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 1)
- verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2)
- vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 Satz 2)
- Versuch (Art. 22 Abs. 1)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnehmer am Sonderdelikt (Art. 26)
- Strafbefreiungs- als Strafmilderungsgründe? (Art. 52 ff., umstr.)

BT-Bestimmungen mit Verweis auf Strafmilderung

- Art. 123 Ziff. 1 leichter Fall einfache Körperverletzung
- Art. 173 Ziff. 4 üble Nachrede etc.) u.a.



2 Wirkung der Strafmilderung

Wirkung der Strafmilderung gemäss Art. 48a:

- Wegfall der Mindeststrafdrohungen
- Jede andere Strafart kann unter Beachtung ihrer Höchst- und Mindestmasse gewählt werden



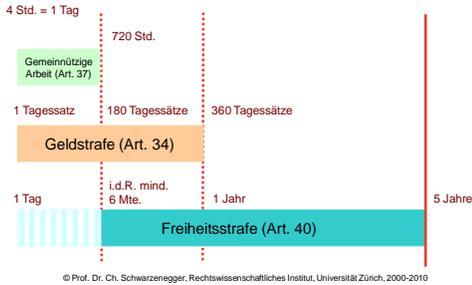
Strafmilderung - Anwendungsbeispiel

Der Angeklagte ist schuldig des qualifizierten Raubes (Art. 140 Ziff. 4). Zum Tatzeitpunkt war er in einem Zustand verminderter Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2).

Bestimmen Sie den Strafrahmen.

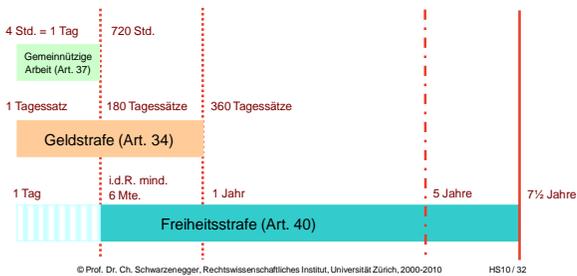
Strafschärfung - 1. Anwendungsbeispiel

Ordentlicher Strafrahmen des **schwersten** Delikts: i.c. Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1) – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe



Strafschärfung - 1. Anwendungsbeispiel

Erweiterter Strafrahmen nach Art. 49 Abs. 1 wegen mehrfacher Tatbegehung in echter Konkurrenz (Asperation)



Strafschärfung - 2. Anwendungsbeispiel

Der Angeklagte ist schuldig der qualifizierten Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2) und der qualifizierten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

(Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2). Bestimmen Sie den Strafrahmen.

→ **ACHTUNG:** Sperrwirkung der Mindest- und Höchststrafe des milderen Delikts (Art. 258 Ziff. 2 Abs. 2): Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen



4 Zusatzstrafe

ACHTUNG: Ist die Differenz zwischen der Gesamtwürdigung und dem erstem Urteil gleich Null, kann der Richter folglich auf die **ZUSATZSTRAFE** verzichten!

ACHTUNG: Wenn die **NEU ZU BEURTEILENDEN STRAFTATEN VOR UND NACH DEM ERSTEN URTEIL** begangen wurden: Ausgangspunkt ist auch in diesem Fall die schwerste Tat. Geschah sie vor dem ersten Urteil, wird für sie eine Zusatzstrafe ermittelt, die dann um die Strafmasse der nach dem Ersturteil liegenden Straftaten erhöht wird. Liegt die schwerste Tat nach dem Ersturteil, wird das Verfahren umgekehrt.

ACHTUNG: Übersteigt die **ZUSATZSTRAFE** zusammen mit der **GRUNDSTRAFE** 24 Monate, darf für erstere **KEINE BEDINGTE STRAFE** mehr gewährt werden, der bedingte Strafvollzug für letztere bleibt jedoch bestehen (Rechtskraft des Urteils!).



Zusammentreffen von Strafmilderungs- und Schärfungsgründen

Wie ist beim **Zusammentreffen von Strafmilderungs- und -Schärfungsgründen** vorzugehen

Dem Gesetz ist zu dieser Frage nichts zu entnehmen.

In der Lehre wird logisch gefolgert, dass der Strafrahmen diesfalls sowohl nach oben als auch nach unten erweitert wird.
Also:

Herabsetzung und Erhöhung des ordentlichen Strafrahmens nach den üblichen Regeln der Art. 48, 48a, 49, siehe auch Art. 104.



Gleichzeitige Strafmilderung und -schärfung - Anwendungsbispiel

Der Angeklagte ist des mehrfachen Totschlags (Art. 113) schuldig. Er ist zugleich vermindert schuldfähig (Art. 19 Abs. 2). Bestimmen Sie den Strafrahmen.



Strafen und Massnahmen

Konkrete Strafzumessung (innerhalb des ordentlichen Strafrahmens)



Konkrete Strafzumessung

1. Schritt: Bewertung des **Unrechtsgehalts** oder **Schweregrades** der konkreten Tat bzw. der schwersten Tat (bei mehreren Taten).

Mögliche Bewertungsfaktoren: Intensität des Eingriffs in die geschützten Rechtsgüter, Art und Weise des Tatvorgehens, Beweggründe, Ziele, Vermeidbarkeit, verminderte Schuldfähigkeit. (Achtung: Verbot der Doppelverwertung bei qualifizierten Delikten)



Ergebnis: EINSATZSTRAFE



Konkrete Strafzumessung

2. Schritt: Bewertung des den Täter treffenden **Schuldvorwurfs**

Mögliche Bewertungsfaktoren: die Wirkung der Strafe auf den Täter, sein Vorleben, falls es die Vorwerfbarkeit der konkreten Tat betrifft, seine persönlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat, Nachtatverhalten. (vgl. Art. 47)



Ergebnis: EINSATZSTRAFE wird ERHÖHT oder VERMINDERT!



Zumessung der Geldstrafe – Beispiel

Kurt und Hans haben gemeinsam eine Tat verübt und werden zu je 100 Tagessätzen verurteilt. Der Tagessatz des arbeitslosen Kurt beträgt 10 Fr., derjenige des Millionenerben Hans 1000 Fr. Kurt bezahlt somit eine Geldstrafe in der Höhe von 1000 Fr., Hans eine solche in der Höhe von 100'000 Fr.



Zumessung der Busse

- ➔ **Höchstbetrag:** Fr. 10'000 (Art. 106 Abs. 1), sofern vom Gesetzgeber im Einzelfall nicht höhere Busse vorgesehen (vgl. z.B. Art. 102 Abs. 1) vorgesehen (vgl. z.B. Art. 102 Abs. 1)
- ➔ **Zumessung:** gemäss Verschulden analog Geldstrafe, aber in einem Zumessungsschritt (Art. 106 Abs. 3)
- ➔ **Ersatzfreiheitsstrafe** (1 Tag - 3 Monate): muss bereits im Rahmen Zumessung festgelegt werden (Art. 106 Abs. 2)

Auch an Stelle der Busse kann (unbedingte) Gemeinnützige Arbeit ausgesprochen werden (Art. 107 Abs. 1)



Wahl der Strafart

- ➔ **Strafe unter 6 Mt.:** GS oder GA*, Freiheitsstrafe nur gem. Art. 41
- ➔ **Strafe 6-12 Mt.:** Freiheitsstrafe oder GS
- ➔ **Strafe über 12 Mt.:** Freiheitsstrafe
- ➔ **Übertretungen:** Busse oder GA* bis 360 Std.

* Nur mit ZUSTIMMUNG des Täters



Bedinge und teilbedingte Strafen Art und Höhe der Strafen (Art. 42 f.)

- **Freiheitsstrafen:**
 - bedingt: 6 Mt. bis 2 Jahre
 - teilbedingt: 1 Jahr bis 3 Jahre*
- **Geldstrafen:** uneingeschränkt bedingt/teilbedingt
- **Gemeinnützige Arbeit:** uneingeschränkt bedingt/teilbedingt
- **Bussen:** nur unbedingt (Art. 105 Abs. 1)

* Unbedingt vollziehbarer Teil darf Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2).



Bedinge Strafen, weitere Voraussetzungen (Art. 42)

- im Normalfall: **günstige Prognose** (Art. 42 Abs. 1)
- Erfordernis von **BESONDERS günstigen Umständen** hingegen, wenn der Täter **innerhalb von 5 Jahren vor der Tat** bereits zu einer bed./unbed. Freiheitsstrafe von mind. 6 Mt. oder zu einer Geldstrafe von mind. 180 Tagessätzen verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2)
- Möglichkeit der Verweigerung, wenn Täter die zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat (Art. 42 Abs. 3)
- Kombinationsmöglichkeit der bedingten Strafe mit unbedingter Geldstrafe oder Busse (Art. 42 Abs. 4)



Begleitende Anordnungen des bedingten/teilbedingten Strafvollzugs

- ➔ **Probezeit (Art. 44)**
Art. 44 Abs. 1 = 2 Jahre bis maximal 5 Jahre
- ➔ **Flankierende Massnahme (1): Bewährungshilfe**
Art. 44 Abs. 2, Art. 93 = Beaufsichtigung
- ➔ **Flankierende Massnahme (2): Weisungen**
Art. 44 Abs. 2, Art. 94 = Weisungen bezüglich Berufsausübung, Aufenthalt, ärztliche/psychologische Betreuung, Führen Motorfahrzeug, Schadenersatz u.a.



Bewährung und Widerruf



Widerrufsgründe

- Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 46 Abs. 1).
 - Nichtbeachtung der Weisungen (Art. 46 Abs. 4)
 - Entziehen aus der Bewährungshilfe (Art. 46 Abs. 4)
- Aber: kein Widerruf bei günstiger Prognose (Art. 46 Abs. 1 und 2, 95 Abs. 5)



Folgen bei vorliegendem Widerrufsgrund (ohne günstige Prognose)

- Anordnung des **Vollzugs**
- Mögliche **Ersatzmassnahmen** bei Verzicht auf Widerruf (Art. 46 Abs. 2): Verwarnung, Verlängerung Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen



Bewährung

Strafe/Reststrafe wird bei Bewährung



Anwendungsbeispiel

B wird zu einer Freiheitsstrafe von 12 Mt. verurteilt.

→ Bei günstiger Prognose Gewährung bedingter Strafvollzug.

Während Probezeit neuer Diebstahl:

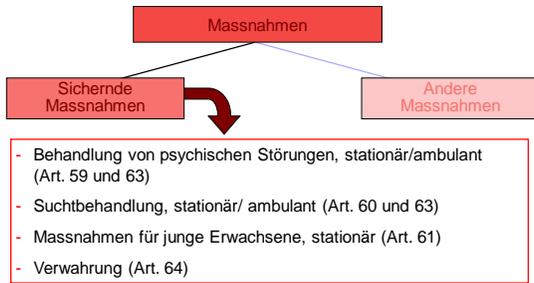
→ Zweitrichter entscheidet über Widerruf.



Strafen und Massnahmen

Überblick über die Massnahmen

Massnahmen bei Erwachsenen



© Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, 2000-2010 HS10/ 61

Grundsätze für sichernde Massnahmen

- ➔ **Dauer:**
unbestimmt resp. bis abnormer Zustand weggefallen oder Erfolglosigkeit der Massnahme festgestellt (Art. 56 Abs. 6).
Achtung: für verschiedene sichernde Massnahmen gibt es zeitliche Obergrenzen!
- ➔ **Grundlage des Massnahmenentscheids:**
sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 und 4)
- ➔ **Konkurrenz von Massnahmen:**
 - gleich geeignet, aber nur 1 notwendig: Massn., die Täter am geringsten beschwert (Art. 56a Abs. 1)
 - mehrere notwendig: mehrere werden angeordnet (Art. 56a Abs. 2)

© Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, 2000-2010 HS10/ 62

Voraussetzungen für sichernde Massnahmen

- Anlassstat (tatbestandsmässig und rechtswidrig)
- Abnormer Zustand mit Rückfallgefahr
- Straftat ist Ausdruck abnormen Zustandes
- Massnahme ist geeignet und notwendig, um Rückfallsgefahr zu beseitigen/herabzusetzen
- Angemessenes Verhältnis zwischen Anlassstat, befürchteter Rückfallstat und Massnahme

© Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, 2000-2010 HS10/ 63

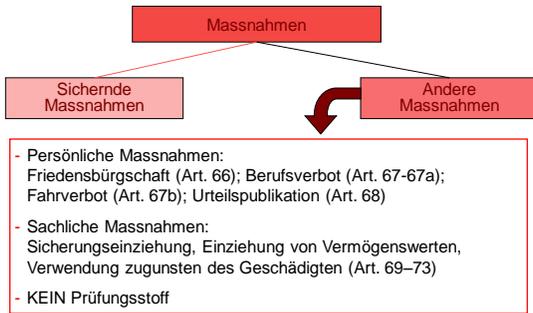


Verhältnis Strafen/Massnahmen

- Massnahmen Nach Art. 59-61 gehen Strafe vor (Art. 57).
- Hingegen geht Strafe der Verwahrung vor (Art. 64 Abs. 2).
- Die ambulante Massnahme nach Art. 63 beinhaltet zwei Möglichkeiten:
 - Aufschubs des Vollzugs der unbedingten Freiheitsstrafe, sofern durch Behandlung indiziert (Art. 63 Abs. 2) (Anordnung Bewährungshilfe und Weisungen möglich)
 - Möglichkeit des gleichzeitigen Vollzugs der unbedingten Freiheitsstrafe (vgl. Art. 63b Abs. 3)



Massnahmen bei Erwachsenen





Strafen und Massnahmen

Vollzug der Sanktionen



Vollzug der Geldstrafe/Busse (Art. 35 und 106 Abs. 5)

- Zahlungsfrist (1-12 Mt.), Fristverlängerung und Ratenzahlung gem. Anordnung der Vollzugsbehörde
- Besteht die Gefahr, dass sich der Verurteilte dem Vollzug entzieht: Anordnung sofortige Bezahlung oder Sicherheitsleistung



Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36)

- ➔ **Ausbleiben Bezahlung Geldstrafe/Busse:**
Betreibung, sofern davon Ergebnis erwartet wird (Art. 35 Abs. 3)
- ➔ Allenfalls **Modifikationsverfahren**, wenn Täter bezahlen möchte, aber dazu ohne Verschulden nicht in der Lage ist (erhebliche Verschlechterung der für die Berechnung Tagessatz/Busse massgebenden Verhältnisse): Verlängerung Frist, Herabsetzung Tagessatz/Busse, (unbedingte) gemeinnützige Arbeit.
- ➔ **Ausbleiben Bezahlung und allenfalls fruchtlose Betreibung:**
(unbedingte) Freiheitsstrafe tritt an Stelle der Geldstrafe/Busse (Umwandlung: 1 Tagessatz Geldstrafe = 1 Tag Freiheitsstrafe resp. Ersatzfreiheitsstrafe; Busse gem. Art. 106 Abs. 3)



Vollzug und Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 38 f.)

- ➔ **Vollzug:** Gemeinnützige Arbeit ist innert Frist von höchstens 2 J. zu leisten (bei Übertretungen max. 1 J., Art. 107 Abs. 2). Vorzeitige Entlassung gem. Art. 86 ist **nicht** möglich.
- ➔ **Umwandlung** bei ausbleibender Erfüllung innerhalb der Frist und fruchtloser Mahnung durch Gericht:
 - Geldstrafe: 4 Std. GA = 1 Tagessatz
 - Freiheitsstrafe: 4 std. GA = 1 Tag (**Freiheitsstrafe nur, wenn zu erwarten ist, dass Geldstrafe nicht vollzogen werden kann!**)



Strafaufhebungsgründe

Schliessen Vollzug der Strafe aus.

Gründe:

- Tod des Verurteilten
- Vollstreckungsverjährung (Art. 99-101, 109)
- Begnadigung (Art. 381-383)
- Amnestie (Art. 384)



Vollstreckungsverjährung

- ➡ **Fristen:** je nach Höhe der Strafe (Art. 99 Abs. 1, 109)
- ➡ **Beginn:** Vollstreckbarkeit des Urteils (Art. 100). Bei Aufschub Vollstreckung (bedingte Strafe oder vorgängiger Massnahmenvollzug) Beginn mit allfälliger Anordnung Vollzug
- ➡ **Ruhen (Art. 99 Abs. 2):** Bestimmter Zeitraum wird für die Berechnung der Verjährungsfrist ausser acht gelassen. Gründe:
 - Vollzug Freiheitsstrafe/Massnahme
 - Probezeit bedingte Entlassung



Anwendungsbeispiel

Fritz wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt (Vollstreckbarkeit: 1.10.2006)

→ **Verjährungsfrist:** bis 30.9.2026

Annahme: Vollzug einer ausländischen Strafe bis 30.9.2009

→ **Verjährungsfrist:** bis 30.9.2029 (Ruhen zwischen 1.10.2006 und 30.9.2009)
